Tübinger Schriften zum internationalen und europäischen Recht

Band 8

Abgaben zollgleicher Wirkung

im Recht der Europäischen Gemeinschaften

Von

Dr. Joachim Kohler



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

JOACHIM KOHLER

Abgaben zollgleicher Wirkung

Tübinger Schriften zum internationalen und europäischen Recht

Herausgegeben von Thomas Oppermann, Tübingen

Band 8

Abgaben zollgleicher Wirkung

im Recht der Europäischen Gemeinschaften

Von

Dr. Joachim Kohler



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Meinen lieben Eltern in Dankbarkeit gewidmet

Vorwort

Diese Arbeit lag im Sommersemester 1976 dem Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Tübingen als Dissertation vor. Das Manuskript wurde im Februar 1976 abgeschlossen, doch konnte die weitere Entwicklung bis Juli 1977 in Ergänzungen und Fußnoten berücksichtigt werden.

Mein herzlicher Dank gilt Herrn Professor Dr. Thomas Oppermann, meinem verehrten Lehrer, für die Anregung zur Bearbeitung des Themas und seine wohlwollende, in vielfältiger Weise gewährte Förderung.

Wertvolle Unterstützung fand ich außerdem während eines sechswöchigen Forschungsaufenthaltes bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Brüssel, wofür ich den Mitgliedern des Juristischen Dienstes, vor allem den Rechtsberatern der Kommission Professor Dr. Matthies, Dr. Wägenbaur und Dr. Ybema zu Dank verpflichtet bin. Herrn Verwaltungsrat Horst Blümel aus der Verwaltung der Zollunion danke ich für sein Interesse und zahlreiche Anregungen. Auch Herrn Ministerialrat Dr. Seidel aus dem Bundesministerium für Wirtschaft in Bonn gilt mein Dank.

Die Bundesrepublik Deutschland und das Land Baden-Württemberg haben die Arbeit im Rahmen des Graduiertenförderungsgesetzes finanziell unterstützt.

Herrn Ministerialrat a. D. Senator E. h. Professor Dr. J. Broermann danke ich für die Aufnahme der Abhandlung in sein Verlagsprogramm.

Tübingen, im November 1977

Joachim Kohler

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	19
Kapitel 1	
Die Grundlagen	
A. Das Verbot, Abgaben zollgleicher Wirkung zu erheben, als Element des Gemeinsamen Marktes der EWG	20
I. Rechtsgrundlage: EWGV	20
II. Vertragsziele: Gemeinsamer Markt — Freier Warenverkehr — Zollunion	20
1. Art. 2 EWGV	20
2. Art. 3 EWGV	21
a) Ziffer a) S. 21 — b) Ziffer b) S. 21 — c) Ziffer c) S. 21	
3. Übergangszeit und Endphase	21
III. Art. 9 als Grundnorm des EWGV: Freier Warenverkehr inner- halb der Zollunion	22
1. Allgemeines Zollverbot	22
2. Vervollständigung durch Verbot zollgleicher Abgaben	23
B. Auslegungsgrundsätze	23
I. Systematisch-teleologische Interpretation der Vertragsinhalte	23
II. Lückenlose Durchsetzung der grundlegenden Verbote	24
III. Auslegung der entsprechenden Regelungen im GATT	24
Kapitel 2	
Der Begriff "Abgaben zollgleicher Wirkung"	
A. Begriffsmerkmale der Abgabe zollgleicher Wirkung	26
I. Verhältnis zum Zollbegriff	2 6
Notwendige Unterscheidung a) Art. 13 Abs. II EWGV	26 27
b) Beschleunigungsentscheidung	27
Formale Unterscheidung	27 28 28
, 3	

II.	Bezeichnung der Abgabe	28
III.	Finanzielle Belastung	29
IV.	"Belastungsobjekte": Waren	3 0
	1. Gesamter Warenaustausch	30
	2. Waren im Sinne des Art. 9 EWGV	30
V.	Einseitig auferlegte Belastung	31
	 Auslegungsmöglichkeiten a) Abgrenzung gegenüber zweiseitigen Verpflichtungen S. 31 b) Abgrenzung gegenüber dem Anwendungsbereich des Art. 95 EWGV S. 32 — c) Abgrenzung gegenüber gemeinschaftlichen Maßnahmen S. 32 	31
	2. Vertragsgemäße Gemeinschaftsmaßnahmen	32
	3. Exemplarisches Beispiel: Währungsausgleichsabgabe	34
	a) RS 10/73; Sachverhalt und Problematik	34 35
VI.	"Belastungssubjekte": Hoheitsträger	36
	1. Adressaten des Verbotes der Erhebung zollgleicher Abgaben	36
	2. Keine Umgehung durch Privatisierung	37
	3. Verwendung des Abgabenaufkommens	38
VII.	Höhe der Abgabe	39
	1. Geringfügigkeit der Belastung	39
	2. Verbotsprinzip	39
	3. Ausnahme: Beeinflussung der rechtlichen Qualität	40
III.	Zollgleiche Wirkung	40
	Beurteilung im Hinblick auf die Vertragsziele (Behinderung des freien Warenverkehrs)	41
	2. Kausalität des Grenzübertritts	42
	3. Kostensteigerung	43
	4. Diskriminierung und Protektion	44
	a) Streit um die konstitutive Bedeutung	44
	b) Beispielsfall: "Lebkuchenabgabe"	44 45
	c) Konsequenzen	46
IX.	Vorläufige Definition	47
X.	Entfallen der zollgleichen Wirkung bei Entgelt; Gebühren als Abgaben zollgleicher Wirkung	47
	1. Gebühren als Abgaben zollgleicher Wirkung	47
	a) Gegenleistung; terminologische Klarstellung	48
	b) Besondere Kriterien im Gemeinschaftsrecht	48
	CLAUDENING DES DEISSUNGSPITEKTES	

Inhaltsverzeichnis	11
2. Obligatorisch oder fakultativ	50
a) Freiwillige Inanspruchnahme	50
b) Rechtliche Verpflichtung	51
c) Entgelt und obligatorische Dienstleistung	52
3. Kontrollen im öffentlichen Interesse	53
a) Art. 36 EWGV	53
b) Finanzierung durch Gebühren	53
aa) Enge Auslegung	53 54
α) Keine Geltung des Art. 36 EWGV für Abgaben β) Keine Annexkompetenz	54
bb) Gebühr nur als Gegenleistung für Vorteil; EuGH-Fälle	55
	55
	55
a) Vorteil bei Regelung im allgemeinen Interesse	56
bb) "Auch" Allgemeininteresse	57
cc) "Überwiegendes" Interesse	57
b) Nachweis eines individuellen Vorteils entscheidend	58
aa) Genehmigungen	58
α) Beispiel RS 10/65	59
β) Beispiel RS 52 und 55/65	59
bb) Warenbezogenheit des Vorteils	60
cc) Berechenbarkeit der Inzidenz des Vorteils pro Waren-	<i>C</i> 1
einheit	61 61
ee) Beispiele	62
a) Statistikgebühr	62
β) Abladesteuer	62
γ) Gesundheitskontrollgebühr	63
δ) Qualitätskontrollgebühr	64
5. Angemessenheit der Gegenleistung	66
a) Proportionalitätsgrundsatz	66
aa) Wert und Kosten	66
bb) Stufenverhältnis	67
b) Wertsteigerung als Belastungsgrenze	67
B. Abgrenzungen und Konkurrenzen	68
I. Abgrenzung der Abgaben mit zollgleicher Wirkung von den Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Be- schränkungen	68
II. Abgrenzung der Abgaben mit zollgleicher Wirkung im Sinne der Art. 12 ff. EWGV von den inländischen Abgaben im Sinne der Art. 95 ff. EWGV	71
1. Art. 95 EWGV; Inhalt und Zielsetzung	71
a) Steuerhoheit	71
b) Bestimmungslandprinzip	71
c) Diskriminierungsverbot	72
d) Protektionsverbot	72

Inhaltsverzeichnis

2.	Regelungsbereiche der Art. 12 ff. und 95 ff. EWGV	73
	a) Lückenschließungsfunktion	73
	b) Alternativität	74
	c) Keine Beschränkung auf fiskalische Abgaben	75
3.	Abgrenzungskriterien	75
	a) Gleichartigkeit und Vergleichbarkeit	75
	b) Gleichbehandlung inländischer und eingeführter Waren: Korrespondenz	76
	aa) Belastung ohne Rücksicht auf die Herkunft der Ware: gleiche Abgabe	76
	a) Grenzkontrollgebühren als inländische Abgaben nach Art. 95 EWGV	77
	aa) Korrespondenz der Kontrollen	77
	etaeta) Grenzkontrollgebühren als Teil einer allgemeinen inländischen Gebührenregelung	78
	γγ) Potentielle Korrespondenz	79
	β) Parafiskalische Abgabe — im Rahmen eines inlän- dischen Beihilfesystems erhobener Beitrag — als inländische Abgabe nach Art. 95 EWGV	81
	bb) Belastung zum Zweck der Gleichstellung: Ausgleichs-	01
	abgabe	81
	a) Belastungsausgleich	81
	aa) Steuerlicher Grenzausgleich	81
	etaeta) Qualifizierung dieser steuerlichen Einfuhrabgaben (Umsatzausgleichsteuer)	82
	β) Preisausgleich	83
	$\alpha\alpha$) Gegengewicht	83
	$etaeta$) Nur Ausgleich von Abgabenbelastungen \dots	84
	$\gamma\gamma$) Beispiel: Französische Weinausgleichsabgabe	84
	c) Fehlen gleichartiger oder vergleichbarer Erzeugnisse im Inland	85
	aa) Art. 95 EWGV nicht anwendbar	86
	bb) Kein Belastungsverbot	87
	cc) Grenzen zulässiger Belastung	88
	dd) Spezielle inländische Abgaben	89
	a) Beschränkung	9 0
	β) Kriterium	90
	aa) Rahmen aller indirekten Abgaben S. 91 — $\beta\beta$) Nationales System spezieller Abgaben S. 91 — $\gamma\gamma$) "Strukturelle Kongruenz"; Belastung verwandter	
	Waren S. 92	
4.	Inländische Abgaben und ausfuhrzollgleiche Wirkung	93
	a) Gleichbehandlung	93
	b) Ausfuhrabgabe im Rahmen eines inländischen Abgabensystems (Beispiel: Sonderumsatzsteuer; RS 27/74)	94
	aa) Verstoß gegen Art. 12, 16 EWGV	95
	bb) Art. 12 ff. EWGV nicht anwendbar	95
	cc) EuGH	96

III.	Ab ve	ogrenzung des Verbotes zollgleicher Abgaben vom Beihilferbot	97
	1.	Art. 92 EWGV	97
	2.	Zollgleiche Wirkung einer zur Finanzierung einer inländi-	
		schen Beihilferegelung dienenden parafiskalischen Abgabe	98
		a) Zollgleiche Abgabe oder inländische Abgabe	98
		aa) Alternativität	99
		bb) Vertragsumgehung	99
		cc) Kombination von Abgabe und Beihilfe	100
		dd) EuGH	100
		b) Berücksichtigung des Bestimmungszwecks	101
		aa) Gemeinschaftsfreundliche Auslegung	
		bb) Belastungsausgleich durch Beihilfevorteile	
		a) Restriktiv: warenbezogene Inzidenz	
		β) Extensiv: ökonomische Äquivalenz	
	_	γ) Stellungnahme	
	3.	Unzulässigkeit nach Beihilfevorschriften des EWGV	
		a) Konkreter Vorteil nicht nachweisbar	
		b) Beispiel: Textilsonderabgabe; RS 47/69	
		aa) Keine zollgleiche Abgabe	
		bb) Keine isolierte Prüfung	108
		cc) Finanzierungsweise als Bestandteil der Beihilferegelung	100
		a) Weite Auslegung	
		β) Parafiskalische Einfuhrbelastung als Verstoß gegen	100
		Art. 92 EWGV	110
	4.	Verhältnis der Art. 9, 12 ff. EWGV zu Art. 92 EWGV	111
IV.		ogrenzung der Abgaben zollgleicher Wirkung von Abgaben Bereich staatlicher Handelsmonopole	112
		Art. 37 EWGV	
		Monopolausgleich	112
		Preisausgleich	
		Verhältnis des Art. 12 EWGV zu Art. 37 EWGV	
	٦.	vernaturis des Art. 12 EWGV 20 Art. 31 EWGV	110
C. Defini	tio	n	114
		Kapitel 3	
		Der Geltungsbereich des Verbotes zollgleicher Abgaben	
A. Abgal	oen	zollgleicher Wirkung in der Europäischen Wirtschaftsgemein-	
			116
I.	EW	VG-Binnenhandel	116
	1.	"Standstill"-Verpflichtung	116

	2.	Schrittweise Verbotsdurchsetzung	116
		a) Einfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung (Art. 13 EWGV)	116
		aa) Konkretisierung der Beseitigungspflicht durch Richt-	115
		linienbb) Ende der Übergangszeit als letzter Termin	
		b) Ausfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung (Art. 16	110
			118
		c) Abschaffung der Finanzzölle (Art. 17 EWGV)	119
		aa) Verbot erfaßt Abgaben gleicher Wirkung	
		bb) Umformung möglich	120
II.	Ab	ogaben zollgleicher Wirkung im Handel mit Agrarwaren	120
	1.		120
	1.		121
		, 3	
		c) Keine einzelstaatlichen Marktordnungen mehr	
	9	Gemeinsame Marktordnungen; Abschöpfungssystem	
	۷.	a) Abschöpfungen als Ersatz für Zölle und Abgaben gleicher	122
		Wirkung	122
		b) Kein Raum für zollgleiche Abgaben	
		c) Beispiele	123
	3.	Identität der Begriffe	125
	4.	Schutzklausel	
TTT	ΕV	VG-Außenhandel	126
		Gemeinsamer Zolltarif (GZT)	
	1.	a) Tarifunion	
		b) Problem	
	_	•	
	2.	Einfluß des GZT auf die Zulässigkeit zollgleicher Abgaben	
		a) Item I looken voi immaissionen and all ivivivivivivi	
		b) Fragestellung nach Inkrafttreten des GZT	
		aa) Kein ausdrückliches Verbot	
		bb) Beseitigung zollgleicher Abgaben als Aufgabe gemein-	120
		samer Politik	
		4) 221141-5 20 400 2011411-111	
		aa) Agrarbereich	130
		bb) Assoziierungsabkommen und handelspolitische Vereinbarungen	130
		cc) Kein ausdrückliches Verbot in der Verordnung Nr. 950/68 (GZT)	131
		a) These: Beschränkungen aus Zielen und Zwecken	
		des GZT	
		β) Gegenthese: Keine generelle Beschränkungγ) EuGH	
		// EuGA	100

Inhaltsverzeichnis

$\alpha\alpha$) "standstill": Verbot jeder Änderung der durch den GZT abgesteckten Grenzen des Zollschutzes $\beta\beta$) Abschaffung nur auf Initiative der Gemein-	
schaftsbehördenδ) Stellungnahme	
IV. Verhältnis zu den Assoziierten	137
1. Grundsatz: Freier Warenverkehr	137
2. Ausnahme: entwicklungspolitische Schutzklausel	138
a) Abgaben zollgleicher Wirkung ausdrücklich erwähntb) Konkretisierung der Schutzklauselfälle	
V. Besonderheiten durch den Beitritt der neuen Mitgliedstaaten	139
1. Beitrittsakte: Abbau zollgleicher Abgaben	140
a) "standstill", Art. 35	
b) Schrittweiser Abbau, Art. 36	
Schutzklauseln und Ausnahmeregelungen zur Erleichterung der Anpassung	
B. Abgaben zollgleicher Wirkung in den beiden anderen Gemeinschaften	141
I. Montanunion (EGKS)	
Diskriminierungsverbot (Art. 4 EGKSV)	
2. Zollgleiche Abgaben verboten (Art. 4 Ziffer a) EGKSV)	
II. Euratom (EAG)	142
1. Gemeinsamer Markt	142
2. Beseitigung zollgleicher Abgaben	142
C. Freistellung vom Verbot, Abgaben zollgleicher Wirkung zu erheben	143
I. Ausnahmen	143
II. Einzelne Schutzklauseln	145
1. Allgemeine Schutzklauseln	145
2. Besondere Schutzklauseln	146
Kapitel 4	
Die Durchsetzung des Verbotes, Abgaben zollgleicher Wirkung zu erheben, in der Praxis	
A. Die Rolle der Kommission	149
I. Hüterin des Vertrages; Art. 155 EWGV	149
II. Sammlung von Informationen	149

I	II.	Ha	ndlungsmöglichkeiten	150
		1.	Informelle Beeinflussung der Mitgliedstaaten	150
		2.	Einleitung des Verfahrens nach Art. 169 EWGV	150
			Zurückhaltung aus Ermessensgründen	
		4.	Beteiligung am Verfahren nach Art. 170 EWGV	151
1	IV.	Вє	klagte im Verfahren nach Art. 173 EWGV	152
B. Die	e R	oll	e des EuGH	152
	I.	Αι	oftrag laut Art. 164 EWGV	152
		1.	$Integrations freund liche \ \ Interpretation en \ \$	153
		2.	Unterstützung durch den Generalanwalt	153
	II.	Ge	emeinschaftsrechtliche Normen mit unmittelbarer Wirkung	153
		1.	Auslegungskriterien für die Feststellung der unmittelbaren Wirksamkeit	154
			Standstill-Klauseln, insbesondere Art. 12 EWGV	154
			Unmittelbar wirksame Verbote, zollgleiche Abgaben zu erheben, im EWGV	155
			Unmittelbare Wirkung der in EWG-Verordnungen enthaltenen Verbote	156
			Unmittelbare Wirkung von Verpflichtungen in EWG-Richtlinien	157
		6.	Unmittelbare Wirkung eines Verbotes, im Handel mit dritten Ländern Abgaben zollgleicher Wirkung zu erheben	158
1	III.	Αι	swirkung der unmittelbaren Geltung auf den Rechtsschutz	159
		1.	Klage vor nationalen Gerichten	159
			Anrufung des EuGH durch das nationale Gericht (Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 177 EWGV)	
		3.	Möglichkeiten und Grenzen der Vorabentscheidung \ldots	160
			Schlußbemerkung	162
,			Rechtsprechungsverzeichnis	163
			Literaturverzeichnis	171

Abkürzungsverzeichnis

AASM = Assoziierte Afrikanische Staaten und Madagaskar

ABl. = Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

AWD = Außenwirtschaftsdienst des Betriebsberaters (seit 1975 AWD/

RIW: Recht der internationalen Wirtschaft)

BFH = Bundesfinanzhof

BFHE = Entscheidungen des Bundesfinanzhofes (amtliche Sammlung)

BGBl. = Bundesgesetzblatt

BVerfG = Bundesverfassungsgericht

BVerfGE = Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (amtliche

Sammlung)

BVerwG = Bundesverwaltungsgericht CahDrEur = Cahiers de droit européen

CECA = Communauté Européenne du Charbon et de l'Acier

CEE = Communauté Economique Européenne

CMLR = Common Market Law Review DVBl. = Deutsches Verwaltungsblatt

EAGV = Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft

(Euratom)

EFTA = European Free Treaty Association (Europäische Freihandels-

zone)

EG = Europäische Gemeinschaften

EGKSV = Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für

Kohle und Stahl (Montanunion)

EREI = Einführung in die Rechtsfragen der Europäischen Integration

EuGH = Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

EuR = Europarecht

EuSt = Einfuhrumsatzsteuer

EWGV = EWG-Vertrag; Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirt-

schaftsgemeinschaft

GA = Generalanwalt

GATT = General Agreement on Tariffs and Trade (Allgemeines Zoll-

u. Handelsabkommen)

GG = Grundgesetz

GZT = Gemeinsamer Zolltarif

HZA = Hauptzollamt

Komm. = Kommission der Europäischen Gemeinschaften

KSE = Kölner Schriften zum Europarecht
NJW = Neue Juristische Wochenschrift

OVG = Oberverwaltungsgericht
RevMC = Revue du Marché Commun
RivDirEur = Rivista di Diritto Europeo

RS = Rechtssache

RsprGH = Rechtsprechung des Gerichtshofes

RTDE = Revue trimestrielle de droit européen

Rz. = Randziffer

SEW = Sociaal Economische Wetgeving

Tz. = Textziffer

UASt = Umsatzausgleichsteuer

VO = Verordnung
Vol. = Volume

Vorb. = Vorbemerkung

ZaöRV = Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völker-

recht

ZfZ = Zeitschrift für Zölle und Verbrauchsteuern

Einleitung

Abgaben, welche die gleiche Wirkung haben wie Einfuhr- oder Ausfuhrzölle, sind erhebliche Hindernisse auf dem Wege zur Erreichung der in den Gemeinschaftsverträgen festgelegten Ziele. Aus diesem Grunde nehmen im Recht der Europäischen Gemeinschaften diejenigen Regelungen, welche zollgleiche Abgaben betreffen, eine nicht zu unterschätzende Stellung ein.

Eine Definition, die den facettenreichen Begriff der "Abgaben zollgleicher Wirkung" erhellen könnte, sucht man im Gemeinschaftsrecht indes vergebens. Die Auslegung des Begriffes und seine Konkretisierung anhand praktischer Fälle bleiben der Rechtsprechung und der Literatur überlassen, wobei der prägenden Kraft der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes größtes Gewicht beigemessen werden muß.

Es ist nicht die Aufgabe dieser Untersuchung, die entschiedenen Fälle in historischer Folge darzustellen. Vielmehr sollen die praktischen Fälle die Grundlage dafür bilden, den Begriff "Abgaben zollgleicher Wirkung" systematisch nach allen Seiten auszuloten und somit Beurteilungskriterien zu gewinnen, nach denen die gemeinschaftsrechtliche Einordnung in Frage stehender Abgaben auf dogmatisch fundierte Weise vorgenommen werden kann. Hierbei ist zu beachten, daß sich die Verlagerung der Problemschwerpunkte, wie sie die von Rückschlägen nicht verschonte Fortentwicklung der Integration mit sich bringt, auch auf die Begriffsanalyse auswirkt. Denn immer neue Konstellationen müssen unter dem Aspekt "Abgaben zollgleicher Wirkung" geprüft werden und bedürfen einer rechtssystematisch eindeutigen Antwort.

Die Beseitigung zollgleicher Abgaben, die gegen das Gemeinschaftsrecht verstoßen, ist deshalb eine Aufgabe, die noch lange nicht abgeschlossen sein wird.

KAPITEL 1

Die Grundlagen

A. Das Verbot, Abgaben zollgleicher Wirkung zu erheben, als Element des Gemeinsamen Marktes der EWG

I. Rechtsgrundlage: EWGV

Am 25. 3. 1957 wurde in Rom der EWG-Vertrag geschlossen. Durch diesen Vertrag gründeten die Vertragsparteien¹ untereinander eine Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (Art. 1 EWGV).

Der Vertrag ist entsprechend Art. 247 EWGV am 1.1.1958 in Kraft getreten². Seine Grundideen sind die Liberalisierung des Handelsverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten, um eine Verschmelzung der nationalen Volkswirtschaften zu erreichen, und die Gemeinsamkeit der Handelsschranken gegenüber dritten Ländern³.

II. Vertragsziele: Gemeinsamer Markt — Freier Warenverkehr — Zollunion

Die Aufgaben und die Tätigkeit der Gemeinschaft werden in den Art. 2 und 3 des Gründungsvertrages beschrieben. Demzufolge ist die Errichtung eines Gemeinsamen Marktes ein wesentliches Mittel zur Verwirklichung der Vertragsziele⁴.

1. Art. 2 EWGV

Die Ziele des EWGV sind weit gesteckt. Dazu gehören laut Art. 2 die harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemein-

¹ 6 Gründungsmitgliedstaaten: Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande (1. 1. 1973 Inkrafttreten des Beitritts der 3 neuen Mitgliedstaaten: Dänemark, Großbritannien, Irland).

² Gemäß Bekanntmachung vom 27. 12. 1957, BGBl. 1958 II, S. 1.

 $^{^3}$ Vgl. die Situationsanalyse $v.\,d.\,Groebens$, in: Groeben / Boeckh / Thiesing, Bd. I, Einleitung zur 2. Auflage, S. 41 ff.

⁴ Siehe auch Groeben / Mestmäcker, S. 15.

schaft, eine beständige und ausgewogene Wirtschaftsausweitung, größere Stabilität, eine beschleunigte Hebung der Lebenshaltung und engere Beziehungen zwischen den Staaten. Die Mitgliedstaaten sind nach Art. 5 Abs. II EWGV gehalten, alle Maßnahmen, welche die Verwirklichung der Vertragsziele gefährden könnten, zu unterlassen.

2. Art. 3 EWGV

Zum Zwecke der Errichtung eines Gemeinsamen Marktes umfaßt die Tätigkeit der Gemeinschaft laut Art. 3 EWGV unter anderem

- a) die Abschaffung der Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen bei der Ein- und Ausfuhr von Waren sowie aller sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedstaaten — so Ziffer a);
- b) die Einführung eines gemeinsamen Zolltarifs und einer gemeinsamen Handelspolitik gegenüber dritten Ländern so Ziffer b);
- c) die Errichtung eines Systems, das den Wettbewerb innerhalb des Gemeinsamen Marktes vor Verfälschungen schützt so Ziffer f).

Diese Maßnahmen beinhalten — soviel sei hier schon vorweggenommen — direkt oder indirekt das Verbot der Erhebung zollgleicher Abgaben. Die näheren Bestimmungen werden schwerpunktmäßig im zweiten Teil des EWGV, und dabei vor allem unter der Überschrift "Grundlagen der Gemeinschaft" im Titel "Der freie Warenverkehr", getroffen.

3. Übergangszeit und Endphase

Art. 8 EWGV schreibt die schrittweise Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes während einer Übergangszeit von 12 Jahren vor. Das Ende der Übergangszeit, der 31.12.1969, war gemäß Art. 8 Abs. VII EWGV der Endtermin für das Inkrafttreten aller vorgesehenen Vorschriften sowie für die Durchführung der zur Errichtung des Gemeinsamen Marktes gehörenden Maßnahmen, falls nicht der EWGV selbst Ausnahmen oder Abweichungen⁵ vorsah.

Seit dem 1.1.1970 befindet sich die Gemeinschaft also in der etwas euphemistisch als "Endphase" bezeichneten Verwirklichungsstufe des Gemeinsamen Marktes. Dies bedeutet jedoch nicht, daß damit alle Probleme gelöst wären. Im Gegenteil — die Schwierigkeiten, den erreichten Integrationsstand auch nur zu halten, sind beträchtlich. Der Grund dafür liegt in der unterschiedlichen wirtschaftlichen Entwicklung der Mitgliedstaaten. Hier vermißt man spürbar die noch nicht zustande gekommene Wirtschafts- und Währungsunion. Es kommt hinzu, daß

⁵ Nicht nur verzögernde, sondern zum Teil auch beschleunigende Maßnahmen; vgl. Runge, S. 80.